

An das Präsidium des Parlaments und
an das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
per E-Mail:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
post.pers.6@bmwfw.gv.at

Innsbruck, den 12.11.2015

E-Mail Christian.Moser@sos-kd.org



*Jedem Kind ein
Wiebervolles Zuhause!*

Betreff:

Stellungnahme zum Entwurf eines Gemeinnützigkeitsgesetzes 2015 – GG 2015,

GZ.: BMWFW-15.875/0020-Pers/6/2015

SOS-Kinderdorf ist eine der größten gemeinnützigen Organisationen Österreichs. Als private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung betreut es zurzeit rund 1600 Kinder und Jugendliche stationär sowie 5500 Familien ambulant. Um eine hohe Qualität in der Betreuung sicherstellen zu können, finanziert sich der Verein zu einem großen Teil aus Erbschaften, wobei vielfach auch Grundstücke vererbt werden. Zum vorliegenden Gesetzesentwurf wird innerhalb offener Frist Folgendes angemerkt:

Das im Begutachtungsentwurf übersandte Gemeinnützigkeitsgesetz 2015 ist davon getragen, die gemeinnützigen Körperschaften von Belastungen zu befreien. SOS-Kinderdorf begrüßt, dass durch die neue Befreiungsbestimmungen (§ 3 Abs. 1 Z3 GrEst, § 25 GGG Abs. 4 und 5) die erhebliche Verkehrssteuerbelastung an Grunderwerbsteuer und an Gerichtsgebühren anlässlich des unentgeltlichen Erwerbs von Liegenschaften, die gemeinnützigen Körperschaften zugewendet werden, aufgehoben wird.

Ungeachtet davon verbleibt beim Verkauf der Grundstücke durch die gemeinnützige Organisation die Immobilienertragsteuer als zusätzliche Quasi-Verkehrssteuer

aufrecht. Lediglich Grundstücke, die einem unentbehrlichen Hilfsbetrieb direkt zurechenbar sind, sind von der Immobilienertragsteuer befreit. Dies stellt eine Ungleichbehandlung der Erträge aus Grundstücksverkäufen gegenüber den sonstigen Sachanlagevermögensgegenständen dar. Durch die Steuerfreiheit der gemeinnützigen Körperschaften sind Verkäufe aus dem Sachanlagevermögen (ausgenommen Grundstücke), auch wenn sie nicht einem unentbehrlichen Hilfsbetrieb zuzurechnen sind, steuerfrei. Lediglich die Immobilienertragsteuer fällt an. Diese beträgt bei „Altvermögen“ wirtschaftlich 3,5 % vom Kaufpreis, bei „Neuvermögen“ beträgt der Steuersatz 25 % des Veräußerungsgewinnes. Das bedeutet, dass im Falle von Neugrundstücken nach wie vor nur 75 % des Veräußerungsgewinnes für die gemeinnützige Tätigkeit (bei unentgeltlichen Erwerben durch SOS-Kinderdorf zuzüglich des Anschaffungswertes des Erblassers/Geschenkebers) herangezogen werden kann. Dies widerspricht offenkundig dem Anliegen des Gesetzgebers gemeinnützige Rechtsträger steuerlich zu entlasten!

Aus diesem Grund regt SOS-Kinderdorf an, die im Körperschaftsteuergesetz in § 21 Abs. 3 angefügte **Z 4 für gemeinnützige Körperschaften nicht wirksam** werden zu lassen und folgende Änderungen durchzuführen:

Neufassung Körperschaftsteuergesetz **§ 1 Abs. 3 Z 3** erster Satz: („Beschränkt steuerpflichtig sind:...“) „Körperschaften im Sinne des Abs. 2, soweit sie nach § 5 oder nach anderen Bundesgesetzen von der Körperschaftsteuerpflicht befreit sind, mit ihren Einkünften im Sinne des **§ 21 Abs. 2 und 3 Z 1 bis 3.**“

Die derzeitige Regelung des § 21 Abs. 3 Z 4 KStG führt bei gemeinnützigen Körperschaften zum Ergebnis, dass trotz steuerbegünstigten Erwerbens (da Befreiung von der Grunderwerbssteuer), es beim Verkauf, d.h. bei der Verwertung der Grundstücke weiterhin zu einer sehr hohen Steuerbelastung kommt und die wirtschaftliche Basis der gemeinnützigen Organisation dadurch geschmälert wird. Entsprechend der Grundidee des Konjunkturpaketes 2015 wäre aus der Sicht von SOS-Kinderdorf eine diesbezügliche Steuerbefreiung vorzusehen und den Gesetzesentwurf entsprechend anzupassen.



Mag. Christian Moser
Geschäftsführer